

Messe, also über denselben Gegenstand der Liturgie; aber nie wurden Predigten, die ich gehalten, so unermüdet und aufmerksam als diese von meinen Pfarrgläubigen und auch Auswärtigen angehört.

Um liturgische Predigten für das gläubige Volk recht fruchtbringend zu machen, soll hiezu in der Schule die gehörige Vorbereitung geschehen; leider, daß in der neuesten Zeit dem Katecheten schon für den eigentlichen Katechismusunterricht, noch mehr aber für einen eingehenderen Unterricht in der Liturgie die Lehrstunden gar sparsam zugemessen sind. Was immer aber möglich, soll den Kindern über Liturgie beigebracht werden; denn der christliche Unterricht der Kinder, also auch der Unterricht derselben in der Liturgie, ist die Grundlage des Unterrichtes (der Predigten) der Erwachsenen; und je gediegener und fester die Grundlage, desto sicherer und nützlicher wird einst die Predigt fortbauen.

Ueber Liturgie wäre zu lesen: Dr. Amberger's Pastoraltheologie, Gaßner's Pastoral, S. Knoll's liturgische Predigten, Dr. Joh. Kutschker's h. Gebräuche, die Schönheit der kathol. Kirche von Gregor Rippel, Dr. Gühr, das hl. Messopfer; vgl. auch Deharb's Erklärung des Katechismus über Messopfer und Sakramente u. m. a. Nebenher mag noch genannt werden meine Arbeit: „Predigten über Gebräuche und Ceremonien der kathol. Kirche auf die Sonn- und Festtage eines ganzen Kirchenjahres“,¹⁾ welche in manchen bischöflichen Klerikalseminarien den angehenden jungen Seelsorgspriestern als Leitfaden beim liturgischen Unterrichte für das Volk angerathen werden. — Auch ist von mir veröffentlicht worden: „Liturgisches Lesebuch für Volksschulen“, welches vom bischöflichen Ordinariate St. Pölten dem Diözesanclerus zum Gebrauche beim liturgischen Unterrichte in der Schule empfohlen und im Wiener Diözesanblatte 1874 eine günstige Beurtheilung erhalten hat.²⁾

Civilseelsorgliche Thätigkeit bei Geschließungen von Militärpersonen.

Von Professor Dr. Ottokar von Gräfenstein in Admont.

Neben der Civilseelsorge gibt es in Oesterreich, und zwar nicht bloß für die Zeit eines Krieges, sondern auch in Friedenszeiten eine Militärseelsorge, die sich gründet auf die

¹⁾ Zwei Bände. 2. Auflage. Verlag von F. Mayer. Wien. — ²⁾ Dieses im 1. Jahre nach seinem Erscheinen vergriffen, steht einer 2. Auflage entgegen

Constitution P. Pius VI. „Inter cetera“ ddo. 18. October 1778, wodurch der größte Theil des k. k. Heeres und der Kriegsmarine („milites et personae ad vagas belli operationes destinati“) von der Jurisdiction der Diözesanbischöfe eximirt und der Jurisdiction eines apostolischen Feldvicars (Feldbischofs) unterworfen wurde; wogegen die „milites praesidarii, qui continuae arcium seu aliorum locorum custodiae adscripti sunt“, der Jurisdiction der Diözesangeistlichkeit („eorundem locorum parochis et Ordinariis“) untergestellt bleiben sollten. Für diese beiden Classen von Militärpersonen sind die Ausdrücke: militia vaga und militia stabilis üblich geworden; man hat sich nämlich daran gewöhnt, unter der militia vaga jene zum Militärkörper gehörigen Personen zu verstehen, welche von der Jurisdiction der Civilgeistlichkeit exempt, eigenen Militärseelsorgern untergestellt sind; unter militia stabilis aber jene, welche ungeachtet ihres Militärcharacters der Civilgeistlichkeit ihres Wohnortes unterstehen, obschon nicht wenige zur militia vaga Gehörigen, gleich ihrem Feldbischofe und den Militärpfarrern einen stabilen Wohnsitz haben, und die meisten zur militia stabilis Gezählten nirgends stabil angestellt sind, sondern ihren Wohnsitz nach Belieben sich wählen können. Diese Eintheilung der Militärpersonen in eine militia vaga und eine militia stabilis im obigen Sinne findet sich auch im §. 46 der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Csesachen. Für die militia vaga ist die Seelsorge in Oesterreich neu geregelt worden durch die Allerhöchste Entschlieung vom 3. Jänner 1869, welche neue Organisation auch der Civilseelsorger kennen muß, um sich in Eheangelegenheiten correct benehmen zu können.

Demnach besteht in Friedenszeiten die Militärggeistlichkeit aus 135 Personen: 1 apostolischen Feldvicar, der beständig in Wien residirt und einen Feldconsistorialdirector mit 2 Secretären zur Seite hat, 17 Militärpfarrern an den Amtssitzen der General- oder Militär-Commanden, 33 Militärcuraten, 58 Militärseelsorgern (worunter 12 griechisch-katholischer und 9 griechisch-orientalischer Confession), 15 geistlichen Professoren an verschiedenen Militär-Erziehungsanstalten und 8 evangelischen Predigern (je 4 für die Augsburger und die helvetische Confession.) Zur Führung der Pfarrmatriken für die militia vaga sind berufen die Militärpfarrer und unter deren Aufsicht die Militärcuraten in Garnisonsstädten, Spitälern und Militäranstalten. Die Militärseelsorgern führen keine Matriken, da sie nur missionsweise die Seelsorge bei den verschiedenen Truppenkörpern versehen; sie trauen auch nur mit einer Fall für Fall vom Militärpfarrer erteilten Bewilligung, und dürfen dazu Niemanden

subdelegiren. Ausgenommen hievon sind nur die griechisch-oriental. Militärcapläne und die 8 evangelischen Militärprediger, welche Matrif:n für ihre Glaubensgenossen führen und dieselben copuliren. In Kriegzeiten wird ein Feldsuperiorat errichtet, und demselben ein Militärpfarrer vorgelegt, der Stand der Militärcapläne vermehrt und auch für die israelitischen Militärpersonen ein oder ein paar Rabbiner in's Armeehauptquartier berufen.

Durch diese neue Organisation ist nicht nur die Seelsorge für die gesamte militia stabilis ausschließlich der Diözesangeistlichkeit belassen worden, sondern es hat sich in Folge der Verminderung der Militärgeistlichen auch die, neuerdings in dem Erlasse des Cultusministeriums vdo. 28. April 1870 ausgesprochene Nothwendigkeit herausgestellt, daß von dem Civilclerus nebstbei auch für die militia vaga in ausgedehnterem Maße Nothhilfe geleistet werde, als dieß früher der Fall war. Deshalb wurde in Stationsorten mit größeren Garnisonen, Spitälern und Militäranstalten, wo kein Militärcurat angestellt werden konnte, den dortigen Civilpfarrern gegen eine versprochene Vergütung die Militärseelsorge in ihrem vollen Umfange übertragen mit der Pflicht, über die ihnen anvertrauten, zur militia vaga gehörigen Personen abgesonderte Geburts-, Sterbe- und Trauungs-Matrif:n in duplo zu führen, das Duplicat quartaliter abzuschließen, und mit einem alphabetischen Inhaltsverzeichnis versehen, an das betreffende Militärpfarramt einzusenden. Da die Civilpfarrer in solchen Stationen zu der ihnen übertragenen Militärseelsorge von dem apostolischen Feldvicariate eigene Facultäten und von ihren Diözesan-Ordinariaten bestimmte Weisungen erhalten, wird von ihnen in diesem Aufsatze weiterhin nicht mehr die Rede sein. Allein auch die Nothhilfe der übrigen Civilseelsorger wird nicht selten für die militia vaga in Anspruch genommen, besonders bei Eheschließungen von Militärpersonen, was leicht zu erklären ist, wenn man bedenkt, daß in der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie nur 17 Militärpfarrer über ausgedehnte Bezirke bestellt sind, die Jurisdiction der Militärcuraten auf die in ihren Garnisonen, Spitälern und Militäranstalten befindlichen Personen beschränkt ist, und die Militärcapläne keine Matrif:n führen und nur im Auftrage ihrer Militärpfarrer trauen dürfen.

Da die Civilseelsorger bei Ehen von Militärpersonen, die zur militia vaga gehören, nur stellvertretend thätig sein können, weil ihnen in Betreff dieser Personen die geistliche Jurisdiction entzogen ist, während sie hingegen die parochi proprii und ordinarii der ad militiam stabilem gehörigen Personen sind, muß der Civilpfarrer nothwendig wissen, welche Militärpersonen zur

militia vaga gehören, und einer besonderen, militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen, und welche, als zur militia stabilis gerechnet, seiner eigenen Jurisdiction unterworfen sind.

Auf die Frage: welche Militärpersonen gehören zur militia vaga? antwortet die Allerhöchste Entschließung vom 3. Jänner 1869 im Punkte I der organischen Bestimmungen mit folgenden Worten: „Die sämtlichen in der activen Dienstleistung des Heeres befindlichen Individuen unterstehen einer besonderen geistlichen, der militärgeistlichen Jurisdiction.“ Hiezu kommt Folgendes zu bemerken:

a) Schon das Wort „Individuen“ zeigt an, daß hier nicht bloß eigentliche Soldaten (Combattanten) gemeint sind, sondern alle zum Dienststande des Heeres und der Kriegsmarine gehörigen Personen, welche auf die Kriegsartikel vereidigt, oder auf eigene Reglements verpflichtet in den Militärverband aufgenommen sind und in activer Dienstleistung sich befinden; von den Mitgliedern der k. k. Leibgarde und Hofburgwache an durch alle Truppenkörper und Militärbranchen bis zum geringsten, dem Militärstande angehörigen, Diener, mit Einschluß sämtlicher Militärbeamten, Unterparteien und der Gensdarmarie. — b) Da die „active Dienstleistung“ nicht näher bezeichnet ist, ob sie nämlich eine bleibende oder bloß zeitliche sei, unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiction auch die zur militia stabilis gehörigen Militärpersonen, wenn diese zu einer activen Dienstleistung verwendet werden, für die Dauer dieser Dienstleistung. Ausgenommen hievon ist nur die „active Landwehr“, welche nach der Reichskriegsministerial-Verordnung vom 26. Juli 1871, Nr. 3610, der civilgeistlichen Jurisdiction zugewiesen ist, weil sie schon ihrer Bestimmung nach selbst in Kriegszeiten nicht ad vagas belli operationes, sondern nur zur inneren Vertheidigung des Landes verwendet wird. — c) Auch die auf kurze, bestimmte Zeit (z. B. bis zur Exercierzeit), oder wie man jetzt sagt, die „zeitlich“ Beurlaubten, werden, weil sie aus dem Dienst- und Verpflegstande der Armee nicht austreten, sondern ihre Verpflegsgebühr auch während der Zeit des kurzen Urlaubes beziehen, als noch in activer Dienstleistung stehend angesehen, und gehören zur militia vaga. — d) Zu diesen werden auch gerechnet, und stehen somit unter militärgeistlicher Jurisdiction die Ehefrauen und minderjährigen, im väterlichen Hause verpflegten Kinder aller in activer Dienstleistung befindlichen Militärpersonen; ja selbst die minderjährigen, bei ihren Müttern lebenden unehelichen Kinder, wenn die Mütter unter der Militärgeistlichkeit stehen. Bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts aber gilt dies nur von den Eheweibern und minderjährigen Kindern der-

jenigen, welche nach der I. Art verehelicht sind. — e) Stehen unter der militärgeistlichen Jurisdiction die zum Stande der Invalidenhäuser und Militär-Heilanstalten gehörigen und in denselben verpflegten Personen. f) itom die in den Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten befindlichen männlichen Zöglinge, und endlich g) auch alle für die Zeit eines Krieges aufgenommenen Aerzte, Beamten und andere Personen, die sich für diese Zeit bei der Armee aufhalten.

Ueber alle diese Personen steht ausdrücklich nur den Militärsorgern die Jurisdiction propria und ordinaria zu.

Anmerkung: Es ist hier nicht der Raum und der Gefertigte auch nicht in der Lage, all' die verschiedenen Militärkörper und Branchen anzuführen, deren Glieder, wenn sie in Activität sind, der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen; sollte ein Civilseelsorger in einzelnen Fällen zweifeln, ob eine Militärperson zur militia vaga gehöre oder nicht, möge er den §. 49 der Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich sich gegenwärtig halten, welcher sagt: „Erscheint es aus was für einem Grunde immer zweifelhaft, welcher Seelsorger zur Vornahme der Trauung berechtigt sei, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen und die Entscheidung oder Anordnung desselben abzuwarten.“

Das Finanzwach- Personale gehört dem Militärstande gar nicht an.

Gingegen gehören zur militia stabilis und unterstehen der civilgeistlichen Jurisdiction: 1. die männlichen Glieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, selbst wenn sie Stellen im Heere oder in der Marine bekleiden. (Das Allerhöchste Kaiserhaus ist überhaupt exempt, nicht bloß von der Jurisdiction des apostolischen Feldvicars, sondern auch von der jedes anderen Bischofs, und steht unmittelbar unter dem heil. Stuhle, welcher die Seelsorge am Allerhöchsten Hofe durch einen delegirten Prälaten versehen läßt, der gewöhnlich „Hofburgpfarrer“ genannt wird, sich selbst aber „C. R. Aulae et Palatii Parochus vicarius“ zeichnet.) — 2. Die pensionirten Generale, wenn sie gleich Regimentsinhaber sind. — 3. Alle pensionirten, quiescirenden oder mit Beibehaltung ihres Militärcharacters quittirt habenden Offiziere, Militärbeamte und Parteien; ausgenommen, sie werden zu einer, wenn auch nur zeitlichen Dienstleistung verwendet. — 4. Die Patental- und Reservations-Invaliden. — 5. Die dauernd (d. h. auf unbestimmte Zeit „bis zur Einberufung“) Beurlaubten für die Zeit ihres Urlaubes. — 6. Die Offiziere und Mannschaft der Reserve und Landwehr, wie auch die Einjährig-Freiwilligen außer der Zeit ihres Präsenzdienstes

oder einer sonstigen activen Dienstleistung. — 7. Die Frauen und Kinder der nach Art II verehelichten Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts. — 8. Die Frauen und Kinder aller zur militia stabilis gehörigen Militärpersonen. — 9. Die großjährigen wie auch jene minderjährigen Kinder der ad militiam vagam gehörigen Militärpersonen, welche sich außerhalb des väterlichen Hauses selbst ernähren. — 10. Die Witwen und Waisen aller Militärpersonen. — 11. Die Dienstboten aller Militärpersonen, ausgenommen jene männlichen, welche mit einer auf eine bestimmte Zeit laufenden Capitulation aufgenommen und aus dem Alerare besoldet sind. — 12. Alle, selbst mit Einwilligung der Militärbehörde zur Ausübung eines Gewerbes oder einer Beschäftigung, z. B. als Traiteure, Sprach- oder Fecthmeister, Bereiter, Aerzte, Handwerker u. dgl. aufgenommene Civilpersonen. — 13. Die Militärsträflinge schon während ihrer Detinirung in den Militär-Strafanstalten, wenn sie zum Verlust ihres Offiziers- oder Militärcharacters verurtheilt sind, — und 14. endlich auch die Zöglinge der Offiziers- und Mannschafts-Töchtererziehungs-Institute.

Aus dem, daß alle diese Personen der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehen, folgt jedoch nicht, daß keine derselben zur Eingehung einer Ehe einer militärbehördlichen Einwilligung bedürfe; denn die zwei Begriffe: a) ad militiam stabilem gehören, und b) keiner militärbehördlichen Ehe-Lizenz bedürfen, fallen nicht zusammen und decken sich nicht, wie aus folgenden Beispielen erhellt. Der Landwehroffizier steht immer unter der civilgeistlichen Jurisdiction, bedarf aber, wenn er in activer Dienstleistung sich befindet, einer militärischen Ehebewilligung; so auch der dauernd Beurlaubte, der Reservemann und Einjährig-Freiwillige außer ihrer Dienstzeit, welche unzweifelhaft zur militia stabilis gehören, und doch einer besonderen, militärbehördlichen Ehebewilligung bedürfen, wenn sie die 3. Altersklasse nicht überschritten haben. Hingegen bedarf eine im väterlichen Hause lebende minderjährige Tochter einer activen Militärperson keiner militärbehördlichen Ehe-Lizenz, obwohl sie, als ihrem Vater folgend, zur militia vaga gerechnet wird und unter der Militärgeistlichkeit steht.

Diese zwei verschiedenen Classen von Militärpersonen im Auge behalten, können Civilseelsorger bei Eheschließungen von Militärpersonen in dreierlei Fällen in Anspruch genommen werden: I. Bei Brautpersonen, welche beide zur militia vaga gehören und der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen. II. Bei Brautleuten, von welchen der eine Theil dem Civilstande, der andere der militia stabilis, oder beide letzterer angehören,

und somit beide unter der Jurisdiction eines Civilpfarrers stehen, oder endlich III. bei Brautpaaren, wovon ein Theil als zur militia vaga gehörig unter der Militärgeistlichkeit, der andere, als der militia stabilis oder dem Civilstande angehörig, unter dem Parochus loci steht.

In jedem dieser drei Fälle ist das Benehmen des Civilseelsorgers ein anderes.

Der Fall I wird sich nur selten ereignen und kann nur vorkommen, wenn ein Civilpfarrer ersucht wird, einen zur militia vaga gehörigen Bräutigam zu copuliren mit einer minderjährigen, im Hause ihres Vaters lebenden Tochter einer activen Militärperson; denn nur solche minderjährige Militärtöchter und die Militärfrauen stehen unter der Jurisdiction der Militärgeistlichkeit. Von einer Trauung einer Militärfrau aber kann sub I nicht die Rede sein, weil katholische Militärfrauen nur als Witwen wieder heirathen könnten, als welche sie jedoch unter ihrem Parochus loci stehen; akatholische Militärfrauen hingegen früher von ihrem Gatten dem Bunde nach getrennt werden mußten, wodurch sie eo ipso aufhören, Militärfrauen zu sein, und wieder der civilgeistlichen Jurisdiction ihres Wohnortes anheimfallen. — Im obgenannten Falle hat der Civilpfarrer nichts anderes zu thun, als was er thun mußte, wenn er irgend ein anderes, ihm fremdes, d. h. seiner Pfarre nicht zuständiges Brautpaar trauen sollte. Ein solches Paar kann er nur copuliren mittelst einer Vollmacht des Parochus proprius, hier des zuständigen Militärseelsorgers; er hat bloß darauf zu sehen, ob die Vollmacht in der Ordnung sei, und braucht sich um die Erfordernisse zu einer erlaubten und giltigen Eheschließung gar nicht zu kümmern, weil dafür einzig nur der Vollmachtgeber verantwortlich ist, der auch die nöthigen Eheacten sammelt und aufbewahrt. Er trägt die geschlossene Ehe mit Anführung der hiezu erhaltenen Vollmacht in sein Copulationsbuch ein, ohne dieselbe in den numerus currens des laufenden Jahres aufzunehmen und schießt dem betreffenden Militärseelsorger innerhalb acht Tagen (§. 86 des allg. b. G. B.) einen wortgetreuen Matrikenauszug, oder stellt dem Brautpaare sogleich einen Copulationschein aus, mit welchem sie sich vor ihrem Militärseelsorger auszuweisen haben. Die Stola, die er zu fordern berechtigt ist, berechnet er nach der in seiner Pfarre üblichen Civil-Stolaordnung.

Ebenso einfach ist das Verhalten des Civilseelsorgers im Falle II. Beide Brautpersonen stehen unter der civilgeistlichen Jurisdiction, und ist auch nur eine von ihnen sein Pfarrkind, ist er berechtigt, ja auf Verlangen verpflichtet, die Verkündigung und Trauung vorzunehmen, vorausgesetzt, daß kein gesetzliches

Hinderniß im Wege steht. Dafür ist er aber auch allein verantwortlich für die erlaubte und gültige Eheschließung, wobei er sich an die politischen und kirchlichen Vorschriften seiner Diözese zu halten hat. Er sammelt und verwahrt auch die Eheacten. Bedarf der Bräutigam nach §. 54 des a. b. Gesetzbuches einer militärbehördlichen Einwilligung, weil er als Urlauber oder Reservemann die dritte Altersklasse noch nicht überschritten hat, oder als bloß zeitlich pensionirt, oder zu einer activen Dienstleistung einberufen, einer solchen benöthigt, hat er dieselbe selbst beizubringen. Der Militärgeistlichkeit ist in diesem Falle über die abgeschlossene Ehe weder eine Anzeige zu machen, noch ein Matrikenauszug einzusenden.

Urlaubern und Reservemännern, welche selbst nach zurückgelegter 3. Altersklasse sich bei den Controllversammlungen über die von ihnen eingegangenen Ehen auszuweisen haben, hat der Civilpfarrer einen stempelfreien Matrikenauszug¹⁾ auszustellen, mit dem Beisatze: „Ausgestellt für die militärische Evidenzhaltung.“ Sollten andere zur militia stabilis gehörige Militärpersonen nach den Militärgesetzen verpflichtet sein, ihre geschlossenen Ehen ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen, haben sie sich selbst um Ausfertigung eines ordentlichen Trauungsscheines gegen Erlegung der gesetzlichen oder ortsüblichen Stollagebühr an den Civilseelsorger zu wenden.

Complicirter ist das Verhalten des Seelsorgers im Falle III. Da steht gewöhnlich der Bräutigam unter der militärgeistlichen Jurisdiction; die Braut nur dann, wenn sie eine minderjährige, im elterlichen Hause verpflegte Tochter einer activen Militärperson ist. Hier haben wir zwei parochi proprii selbst dann, wenn beide Brautpersonen in einer und derselben Pfarre wohnhaft sind, von welchen beiden jeder zur Trauung berechtigt ist, wie es auch den Brautleuten vollkommen frei steht, sich deshalb an den Militärseelsorger oder an den Civilpfarrer zu wenden. Der eigene Pfarrer einer kathol. militärischen Brautperson ist entweder der Militärpfarrer, in dessen Bezirke der Truppencorps desselben sich ergänzt, oder dessen Bezirke dieser Körper zugewiesen ist, oder ein Militärcurat in den einzelnen Garnisonen, Spitälern und Heeresanstalten; oder in Bezug auf Militärpersonen, die der griechisch-orientalischen, Augsburger, oder Helvetischen Confession angehören, der nächste Militärcaplan oder Prediger desselben

¹⁾ Allgemein sagt man, diese Extracte seien laut Weisungen von Bezirkshauptleuten im vorigen Jahre abgeschafft worden. Uns ist eine solche nicht zu Gesicht gekommen und noch immer fordern die Officiere bei den Controllversammlungen diese Ex officio-Trauungsbuchs-Extracte behufs militärischer Evidenzhaltung.

Glaubensbekenntnisses. Es versteht sich von selbst, daß im vorliegenden Falle eine doppelte Eheverkündigung stattzufinden hat: eine durch den Militärseelsorger in der Militär- (Garnisons-, Spital u.) Capelle oder Kirche (nicht aber in der Civilpfarrkirche, wo der Militär-Bräutigam seinen Wohnsitz hat) und die andere durch den Civilseelsorger der Braut in deren Pfarrkirche. Sollte aus Mangel einer eigenen Militärkirche oder Capelle ein Civilseelsorger ersucht werden, die militärseelsorgliche Eheverkündigung vorzunehmen, hat er dafür von dem Militär-Bräutigam nichts zu fordern.

Wäre nach den §§. 61 bis 63 der Anweisung f. die geistlichen Gerichte die Eheverkündigung noch an anderen Orten vorzunehmen, oder nach §. 64 zu wiederholen, müßte dieß auch in betreff der Militär-Ehen geschehen. Wird eine Dispens von einem oder zwei Aufgeboten verlangt, ist dieselbe von jeder der beiden Brautpersonen beizubringen, und zwar von jeder eine doppelte, eine kirchliche und staatliche, und ist der Militärbräutigam deshalb an seinen Militärseelsorger zu weisen; daselbe hätte zu geschehen, wenn die Rücksicht von sämmtlichen Aufgeboten gewünscht, und im Falle des §. 84 der Anweisung auch nicht versagt wird. Im letzteren Falle kann die Rücksicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Partheien, angesucht werden. (§. 87 d. a. b. Gesetzbuches). Eine solche Rücksicht von allen Aufgeboten wird aber nur unter der Bedingung ertheilt, daß beide Ehewerber schwören, daß ihnen kein ihrer Verhehlung entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei, (Anweisung §. 85) welchen (Manifestations-) Eid die militärische Brautperson vor ihrem eigenen Seelsorger abzulegen hat.

Unter höchst dringenden Umständen, wenn eine ärztlich bestätigte Todesgefahr keinen Verzug gestattet, ist jeder zur Trauung befugte Militärseelsorger von dem apostolischen Feldvicariate gegen Ablegung des Manifestationseides ermächtigt, eine ad militiam vagam gehörige Person von allen Aufgeboten kirchlicherseits zu dispensiren. Wäre im Falle III bei einer nahen Todesgefahr kein Militärseelsorger in der Umgegend stationirt, würde wohl dem ausschelfenden Civilseelsorger die gleiche Befugniß der kirchlichen Rücksichtgewährung von allen Aufgeboten für die militärische Brautperson zustehen; die staatliche Dispens für diese wäre vom nächsten Militärcommando einzuholen; oder es müßte in diesem Falle die kirchliche Dispens genügen, welche für den zum Civilstande oder zur militia stabilis gehörigen Brauttheil von dem Diözesanbischofe oder einem hiezu delegirten Priester (§. 83 der Anweisung) zu erbitten ist. Die staatliche Dispens ertheilt für diesen Brauttheil im Nothfalle am Lande die Bezirkshauptmann-

schaft, in Städten mit eigenen Gemeindestatuten der Magistrat, welche Behörden unter solchen dringenden Umständen befugt sind, auch von der Beibringung des Taufscheines zu dispensiren (Gesetz vom 4. Juli 1872). Ist der Manifestations- (auch Ledigkeits-) Eid vor dem Civilseelsorger abzulegen, soll hiezu, wo möglich, ein Auditor oder ein k. k. Officier, oder in dessen Ermangelung ein k. k. Staatsbeamter beigezogen, und hierüber ein schriftlicher Act entweder in Form eines Protocolls oder einer von den zu Trauenden unterfertigten Eidesformel aufgenommen werden, welcher Act mit den kirchlichen und staatlichen Aufgebotdispensen den Trauungsacten beizulegen ist. Vor der Trauung, wozu selbstverständlich die Gegenwart zweier Zeugen nothwendig ist, sind den schwer kranken Brautpersonen die heiligen Sterbsakramente zu reichen, um dieselben in den Stand der heiligmachenden Gnade zu versetzen; wäre die eine Brautperson gesund, jedoch nicht mehr nüchtern, müßte dieselbe wenigstens beichten und die heil. Communion am andern Tage empfangen.

Es versteht sich von selbst, daß die eingeholte Aufgebotdispens wohl die unterlassene Eheverkündigung ersetzt, nicht aber ein anderes der erlaubten und giltigen Eheschließung entgegenstehendes Hinderniß aufhebt, sondern daß beim Bestande eines solchen eine eigene Dispens erforderlich ist. Ist das Ehehinderniß ein kirchliches und berührt es (wie z. B. die Verwandtschaft) beide Theile, ist zuerst für die dem Civilstande oder der militia stabilis angehörige Brautperson die Dispens vom Diözesan-Bischofe zu erwirken (wobei der Civilseelsorger behilflich sein, resp. das Gesuch selbst aufsetzen kann), worauf dann erst der Militärseelsorger unter Beischluß der bereits erhaltenen oder zugesicherten Dispens des Diözesanbischofes um die gleiche Nachsicht für die dem Militärstande angehörige Brautperson bei dem apostolischen Feldvicariate anzusuchen hat. Ist die Dispens vom canonischen Ehehindernisse vom heil. Stuhle einzuholen, hat jederzeit der Diözesanbischof nach üblicher vorläufiger Anfrage bei dem Feldbischofe, die Dispens für beide Brautleute zu erwirken, und von der erhaltenen Nachsicht das apostolische Feldvicariat zu verständigen, damit dieses den betreffenden Militärtheiles zur Trauung oder Entlassung des militärischen Brauttheiles ermächtigen könne. Dieß gilt auch bei dem Ehehindernisse der gemischten Religion (bei Ehen zwischen katholischen und akatholischen Brautpersonen), von welchem auch für Militärpersonen keine Dispens ertheilt wird ohne die für solche Ehen vorgeschriebenen Cautelen, insbesondere rücksichtlich der katholischen Erziehung aller zu hoffenden Kinder so, daß ohne Zustandekommen derselben auch bei Militär-Mischehen weder ein Militär- noch

ein Civilseelsorger eine active Assistenz leisten darf. Ist das im Wege stehende Ehehinderniß ein rein, oder zugleich bürgerliches, so ist für jeden davon betroffenen Theil eine staatliche Dispens erforderlich. Die Erwirkung derselben ist Sache der Brautleute, und der Civilseelsorger kann der seiner Jurisdiction unterstehenden Brautperson dabei höchstens mit seinem Rathe zu Hilfe kommen (practische Weisung an die Seelsorgsgeistlichkeit der Diözese Seckau in Ehefachen p. 35 f.); der ad militiam vagam gehörige Brauttheil ist deshalb an seinen Militärseelsorger zu weisen, welcher einer solchen Dispens ebenfalls bedarf zur Trauung oder zur Ausstellung eines Entlaßscheines an den Civilseelsorger.

Was die Trauung selbst im Falle III betrifft, ist jeder der beiden Seelsorger dazu gleich berechtigt, weil jeder derselben in Bezug auf eine Brautperson der *parochus proprius* ist. Die Constitution „*Inter cetera*“ räumt in diesem Falle dem Militärseelsorger keinen Vorrang vor dem Civilpfarrer ein, sondern sagt nur: daß keiner der beiden Seelsorger ohne den andern der Eheschließung assistiren solle. Es kann daher wohl ein Militärpfarrer, der in unserem Falle um die Trauung ersucht wird, dieselbe durch einen ihm unterstehenden Militär-Caplan vornehmen lassen, wie auch der zur Copulation berufene Civilpfarrer sich hiebei durch seinen Cooperator vertreten lassen kann; keiner von beiden soll aber ohne Wissen und Willen des Andern zur Trauung eines solchen Brautpaares einen dritten fremden Militär- oder Civilgeistlichen delegiren. Indessen sowohl im Interesse der Evidenzhaltung der Militärrechen als auch in Betracht dessen, daß der Civilseelsorger nicht immer im Stande sein dürfte, genau zu beurtheilen, welche Trauungsdocumente eine Militärperson beizubringen hat, entstand durch Gepflogenheit auf Seite des Militärseelsorgers das Vorrecht, einem seiner Jurisdiction unterstehenden Militärbräutigame, welcher von dem Civilseelsorger der Braut getraut zu werden wünscht, mit dem Verkündscheine auch einen Entlaßschein auszufolgen, welcher aber weder die Bedeutung einer Delegation zur Trauung hat, noch auf einer gesetzlichen Nothwendigkeit beruht, wie dies selbst das k. k. Reichskriegsministerium unterm 15. Febr. 1871 erklärt hat.

Wäre demnach die Trauung eines Brautpaares, von dem ein Theil der militärgeistlichen Jurisdiction untersteht, durch den Civilseelsorger ohne einen Entlaßschein von Seite des Militärseelsorgers ohne Zweifel gültig, würde doch der Civilpfarrer sich gegen die bestehende, nun gesetzliche Gewohnheit arg verfehlen, und sich einer großen Gefahr aussetzen, weil eben der Entlaßschein des Militärseelsorgers ihm die Versicherung gibt, daß von Seite des Militär-Bräutigams alle Erfordernisse zu einer erlaubten

und gültigen Eheschließung vorhanden sind. Selbst wenn die militärbehördliche Hebewilligung, deren eine zur militia vaga gehörige Militärparthei, wenn sie männlichen Geschlechtes ist, allemal bedarf, dem Civilseelsorger nicht vorliegt, kann dieser getrost zur Trauung schreiten, wenn er nur den Verkünd- und Entlassschein des Militärgeistlichen in Händen hat, weil derselbe die Clausel enthalten muß, daß dem Militär-Bräutigam kein Ehehinderniß entgegenstehe, oder ein solches laut Beilage bereits gehoben sei. Gewöhnlich schreibt der Militärseelsorger die Bestätigung der geschehenen Eheverkündigung oder der davon erteilten Dispens und die mit obiger Clausel versehene Entlassung der Militärperson auf der Rückseite der militärbehördlichen Ehelicenz, und läßt dieses Schriftstück sammt den betreffenden, als Beilage dienenden Urkunden durch den Militärbräutigam dem copulirenden Civilseelsorger zukommen. Dieser sammelt und verwahrt in seinem Pfarrarchive sämtliche Eheacten, trägt die geschlossene Trauung in seine Matrif unter Aufnahme derselben in den Numerus currens des laufenden Jahres ein, und sendet allsogleich daraus einen wortgetreuen Ex Offo-Auszug an den betreffenden Truppenkörper, wenn er in loco ist, sonst an das nächstgelegene Militär-Ergänzungs-Bezirkscommando, welche Einsendung er in seinem Gestionsprotocoll anmerkt, um nöthigenfalls darauf sich berufen zu können.

Was endlich die Stola betrifft, sagt die Constitutio P. Pius VI.: „ambo (der Militär- und der Civilseelsorger) simul atque aequaliter stolae emolumenta, si quae licite percipi solent, accipiant et inter se dividant.“ Nun wird wohl der Militärseelsorger, wenn die Copulation durch den gleichberechtigten Civilpfarrer geschieht, außer der Gebühr für die Eheverkündigung nichts verlangen, und die Einhebung der Stola für seine Eheverkündigung und die Copulation steht dem Civilseelsorger, der sich hiebei an die Civilstolaordnung zu halten hat, zu; jedoch nur bei Ober-Officieren und Militär-Beamten. Traut er eine Militärperson aus der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachmeister abwärts, hat er von dieser Nichts zu fordern, sondern nur die halbe Stola von der seiner Jurisdiction unterstehenden Braut. (F. Symersky Verehelichung der Militärpersonen).

Hilfsquellen für Maivorträge.

Von Pfarrer Michael Breslmair in Linz.

Ein lichter Punkt in unserer trüben Zeit ist die Verehrung Mariä, welche seit der Dogmatisirung ihrer unbefleckten Empfängniß einen großartigen Aufschwung genommen hat und noch immer im Wachsen begriffen ist. So lange aber Maria in Freud' und